

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 258

Bern, 29. Mai 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiber Emch

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Fürsprecher B. _____
Beschuldigter



Generalstaatsanwaltschaft, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

C. _____
Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme
Strafverfahren wegen Betrugs und Veruntreuung

Beschwerde gegen die Verfügung der regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 28. April 2026 (BM 26 13776)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung BM 26 13776 vom 28. April 2026 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Betrugs und Veruntreuung nicht an die Hand (Ziff. 1). Des Weiteren wurde verfügt, dass der Kanton Bern die Verfahrenskosten trägt (Ziff. 2) und keine Entschädigungen ausgerichtet werden (Ziff. 3). Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 6. Mai 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und stellte nachstehende Rechtsbegehren:

1. Die Nichtanhandnahmeverfügung sei aufzuheben.
2. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, eine Strafuntersuchung zu eröffnen und den Sachverhalt umfassend abzuklären.

Mit Verfügung vom 13. Mai 2026 eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer ein Beschwerdeverfahren und verlangte eine Sicherheitsleistung von CHF 1'400.00, welche fristgerecht einging.

Die Beschwerdekammer verzichtet auf einen Schriftenwechsel. Es ergeht ein direkter Beschluss (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

2.

- 2.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts vom 23. Dezember 2010 [OrR OG; BSG 162.11]). Zur Beschwerdeführung legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ist als Straf- und Zivilkläger durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist demnach unter Vorbehalt des Nachfolgenden (E. 2.2) einzutreten.
- 2.2 Der Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren wird durch das Anfechtungsobjekt bestimmt und begrenzt. Anfechtungsobjekt ist ausschliesslich die Verfügung vom 28. April 2026, mit der hinsichtlich der Tatbestände des Betrugs und der Veruntreuung eine Nichtanhandnahme verfügt wurde. Wenn der Beschwerdeführer nun erstmals in der Beschwerde den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung anruft, geht er über das Anfechtungsobjekt hinaus. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

3. Zum Sachverhalt kann der Nichtanhandnahmeverfügung vom 28. April 2026 Folgendes entnommen werden:

C._____ arbeitete vom April bis November 2022 bei der E._____ (Autogarage) als Automechaniker. Zwischen der E._____ (Autogarage) und der F._____ AG bestand ein Vertrag über die temporäre Ausleihe von C._____. Die Abrechnung seiner Stunden erfolgte über die F._____ AG, deren Inhaber A._____ ist. Die F._____ AG stellte die Stunden, welche C._____ für die E._____ (Autogarage) arbeitete, der E._____ (Autogarage) in Rechnung. Die E._____ (Autogarage) bezahlte darauf der F._____ AG insgesamt CHF 22'051.60. Die F._____ AG leitete die Zahlungen gemäss C._____ nicht an diesen weiter. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag zwischen C._____ und der E._____ (Autogarage) oder der F._____ AG besteht offenbar nicht.

- 4.

- 4.1 Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a und b StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind oder Verfahrenshindernisse bestehen (vgl. VOGELSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 und 10 zu Art. 310 StPO). Die Frage, ob ein Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörde über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz «*in dubio pro duriore*» (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.2; Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 526 vom 24. März 2017 E. 6). Im Zweifelsfall ist ein Verfahren zu eröffnen. Die Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens kann mithin in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen erfolgen, so etwa bei offensichtlicher Strafflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Ein Straftatbestand gilt dann als eindeutig nicht erfüllt, wenn kein zureichender Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht oder der zu Beginn der Strafverfolgung gegebene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 269 vom 11. Juli 2023 E. 3). Ein Sachverhalt fällt beispielsweise dann unter keinen Straftatbestand, wenn es um rein zivil- oder verwaltungsrechtliche Streitigkeiten geht (BGE 137 IV 285 E. 2.3; VOGELSANG, a.a.O., N. 9 zu Art. 310 StPO).
- 4.2 Die Staatsanwaltschaft eröffnet dahingegen eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Damit gemeint ist ein «*mittlerer Verdacht*», d.h. es müssen erhebliche Gründe vorliegen, die für das Vorliegen eines Tatverdachts sprechen (Urteil des Bundesgerichts 6B_335/2020 vom 7. September 2020 E. 3.3.4). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht; der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit ergibt, dass eine Straftat begangen worden ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_553/2022 vom 16. September 2022 E. 2.1; VOGELSANG, a.a.O., N. 27 zu Art. 309 StPO).

- 4.3 Gemäss Art. 138 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) wird bestraft, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet. Als anvertraut gilt, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse des Treugebers zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder einem anderen abzuliefern (BGE 143 IV 297 E. 1.3; 133 IV 21 E. 6.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_530/2024 vom 10. März 2025 E. 2.2; 6B_339/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1; 7B_50/2022 vom 27. Juni 2024 E. 3.3.1; je mit Hinweisen). Die tatbestandsmässige Handlung besteht bei der Veruntreuung von Vermögenswerten in einem Verhalten, durch das der Täter eindeutig seinen Willen bekundet, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln (BGE 133 IV 21 E. 6.1.1; 129 IV 257 E. 2.2.1; 121 IV 23 E. 1c; Urteile des Bundesgerichts 6B_530/2024 vom 10. März 2025 E. 2.2; 6B_339/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1; 7B_242/2022 vom 20. Juni 2024 E. 5.2.1; je mit Hinweisen). In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand Vorsatz und ein Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht.
- 4.4 Des Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Um den objektiven Tatbestand von Art. 146 Abs. 1 StGB zu erfüllen, muss eine Täuschungshandlung vorliegen, welche arglistig ist. Arglist liegt vor, wenn der Täter sich zur Täuschung besonderen Machenschaften oder Kniffe bedient oder ein Lügengebäude errichtet. Zudem wird eine einfache Lüge als arglistig qualifiziert, wenn die Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, wenn der Täter den Getäuschten von einer möglichen Überprüfung abhält oder wenn er auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses davon ausgeht, dass der Getäuschte die Lüge nicht überprüfen wird (MAEDER/NIGGLI, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 63 ff. zu Art. 146 StGB; Urteil des Bundesgerichts 6B_130/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 7.3). Subjektiv wird Vorsatz gefordert und zudem eine unrechtmässige Bereicherungsabsicht des Täters.
- 5.
- 5.1 Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme damit, dass die F._____ AG die Zahlungen der E._____(Autogarage) aufgrund eines bestehenden Vertrags über die temporäre Ausleihe des Beschuldigten entgegengenommen habe. Die F._____ AG habe die Zahlungen demnach nicht für einen Dritten (vorliegend C._____) eingenommen, sondern für sich. Es handle sich dementsprechend nicht um anvertraute Vermögenswerte, auf die C._____ einen direkten Anspruch habe. Welcher Betrag von diesen Zahlungen anschliessend an den Beschuldigten als Lohn für seine Arbeit durch die F._____ AG hätte bezahlt werden müssen, betreffe das Vertragsverhältnis zwischen der F._____ AG und dem Beschuldigten. Damit sei der Tatbestand der Veruntreuung nicht erfüllt. Es bestünden zudem keine Anhaltspunkte, dass die F._____ AG arglistig gehandelt habe und ein Betrug gemäss Art. 146 StGB vorliegen würde. Es handle sich vorliegend vielmehr um eine zivilrechtliche Angelegenheit.

- 5.2 Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vor, dass die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu Unrecht als rein zivilrechtliche Streitigkeit qualifiziere. Die Umstände sprächen für ein strafrechtlich relevantes Verhalten, das zumindest vertieft zu untersuchen sei. So habe der Beschuldigte eine Doppelrolle inne, indem er sowohl Geschäftsführer der F._____ AG wie auch der E._____ (Autogarage) sei. Es sei zudem ausdrücklich vereinbart gewesen, dass der Beschwerdeführer, Geschäftsinhaber der G._____ GmbH, die geleisteten Stunden in Rechnung stellen könne und die entsprechenden Zahlungen weitergeleitet würden. Die F._____ AG habe die Arbeitsleistung des Beschwerdeführers der E._____ (Autogarage) in Rechnung gestellt und die entsprechenden Beträge vereinnahmt, diese aber entgegen der Vereinbarung nicht an den Beschwerdeführer bzw. die G._____ GmbH weitergeleitet, wofür Belege bestünden. Aufgrund der personellen Verflechtung bestehe der begründete Verdacht, dass der Beschuldigte die Konstruktion gezielt ausnutze, um Arbeitsleistungen zu beziehen und die Entschädigung nicht auszurichten. Die Staatsanwaltschaft hätte den Sachverhalt unter den gegebenen Umständen nicht ohne weitere Untersuchung als bloss zivilrechtlich qualifizieren dürfen. Es lägen somit konkrete Anhaltspunkte für Betrug, Veruntreuung oder ungetreue Geschäftsführung vor.
6. Die Beschwerdekammer erachtet die Nichtanhandnahme als rechtmässig. Wie die Staatsanwaltschaft korrekterweise wiedergibt, ist der vorliegende Sachverhalt als zivilrechtliche Streitigkeit monetärer Art anzusehen. Zwischen dem Beschwerdeführer und der E._____ (Autogarage) besteht und bestand kein Vertragsverhältnis. Stattdessen scheint eine Vereinbarung zwischen der E._____ (Autogarage) und der F._____ AG bezüglich der temporären Ausleihe des Beschuldigten getroffen worden zu sein. Die F._____ AG hat dementsprechend keine Zahlungen für einen Dritten – den Beschwerdeführer –, sondern für sich selbst entgegengenommen. Daraus ergibt sich, dass der F._____ AG keine Vermögenswerte des Beschwerdeführers anvertraut wurden. Es fehlt damit an einem zentralen Tatbestandsmerkmal der Veruntreuung, womit dieser Straftatbestand eindeutig nicht erfüllt ist. Der Beschwerdeführer gab in seiner Einvernahme vom 26. November 2025 an, dass auch zwischen ihm und der F._____ AG nie ein schriftlicher Vertrag erstellt worden sei. Es ist somit nicht bekannt, welche Abmachungen zwischen dem Beschuldigten bzw. der F._____ AG und dem Beschwerdeführer (bzw. allenfalls der G._____ GmbH) betreffend erbrachte Arbeitsleistungen womöglich getroffen worden sind. Die Frage, welcher Betrag von diesen Zahlungen dem Beschuldigten gegenüber allenfalls geschuldet ist, ist indessen rein zivilrechtlicher Natur. Hinsichtlich des zusätzlich angerufenen Tatbestands des Betrugs ist der Staatsanwaltschaft zuzustimmen, dass es an konkreten und hinreichenden Hinweisen für eine arglistige Täuschungshandlung mangelt.

Der Beschwerdeführer vermag in seiner Beschwerdeschrift nichts vorzubringen, was die staatsanwaltschaftliche Begründung in Zweifel zu ziehen vermöchte. Selbst im Falle einer gewissen personellen Verknüpfung des Beschuldigten bei den beteiligten Unternehmen ist unter Verweis auf die Ausführungen keine Strafuntersuchung zu eröffnen. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist damit weder eine Strafbarkeit wegen Veruntreuung noch wegen Betrugs einschlägig. Mit Verweis auf

E. 4.1 und 4.2 fehlt es damit an den Voraussetzungen für die Eröffnung einer Strafuntersuchung, namentlich liegen keine Hinweise von erheblicher und konkreter Natur für eine strafbare Handlung vor. Die Nichtanhandnahme erweist sich somit als rechters.

7.

- 7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen, zumal als unterliegend auch die Partei gilt, auf deren Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten werden bestimmt auf CHF 1'400.00 und der geleisteten Sicherheitsleistung in gleicher Höhe entnommen.
- 7.2 Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1306/2021 vom 8. August 2022 E. 3; 6B_1433/2021 vom 3. März 2022 E. 4.2, je mit Hinweisen; statt vieler auch Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 216 vom 8. Juni 2022 E. 5.1). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist keine Parteienschädigung für das Beschwerdeverfahren auszurichten (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 StPO *e contrario*). Mangels Schriftenwechsels sind dem Beschuldigten keine entschädigungswürdigen Aufwendungen entstanden.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und der von ihm geleisteten Sicherheitsleistung in gleicher Höhe entnommen.
3. Es werden keine Entschädigungen gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten, v.d. Fürsprecher B._____ (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin D._____ (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 29. Mai 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Emch

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.